

Stellungnahme der Gruppe Deutsche Börse

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität
(Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG)

Frankfurt am Main, 9 November 2020

A. Einleitende Bemerkungen

Die Gruppe Deutsche Börse bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz, FISG).

Wir begrüßen die generelle Zielsetzung des Gesetzentwurfs, zur Wiederherstellung und dauerhaften Stärkung des Vertrauens in den deutschen Finanzmarkt beizutragen. Insbesondere halten wir die vorgesehenen Änderungen des Börsengesetzes für sinnvoll und geeignet, um die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen von Unternehmen zu den Qualitätssegmenten der Börsen sicherzustellen. Die Erfahrungen im Fall Wirecard haben deutlich gemacht, dass die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen einem Börsenbetreiber in Deutschland nicht genug Handlungsbefugnisse geben. Die Vorschläge tragen aus unserer Sicht dazu bei, den Regulierungsrahmen entsprechend weiterzuentwickeln und das Vertrauen in den Kapitalmarkt durch eine verbesserte Handlungsfähigkeit, Verlässlichkeit und mehr Transparenz zu stärken.

Wir begrüßen die in § 50a Abs. 3 BörsG vorgesehene Möglichkeit, Maßnahmen und Sanktionen der Geschäftsführung und des Sanktionsausschusses der Frankfurter Wertpapierbörse aufgrund von Verstößen gegen Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsfolgepflichten zu veröffentlichen. Weiterhin unterstützen wir die Klarstellung des § 42 Abs. 2 BörsG, dass ein Ausschluss aus einem entsprechenden Teilbereich des regulierten Marktes auch möglich ist, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Teilbereich nicht mehr vorliegt.

Angesichts der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens behalten wir uns vor, gegebenenfalls zusätzliche Anmerkungen im Rahmen des weiteren Verfahrens vorzutragen. Für Rückfragen und weiterführende Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

B. Anmerkungen zum Referentenentwurf aus Sicht der Gruppe Deutsche Börse

Artikel 2 Änderung des Börsengesetzes

Zu § 50a Abs. 3:

Wir begrüßen die zukünftige Möglichkeit, Maßnahmen und Sanktionen der Geschäftsführung und des Sanktionsausschusses der Frankfurter Wertpapierbörse aufgrund von Verstößen gegen Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsfolgepflichten zu veröffentlichen. Entsprechende Regelungen finden sich sowohl im WpHG für die BaFin als auch bereits im Börsengesetz für die jeweilige Börsenaufsichtsbehörde. Da die Frankfurter Wertpapierbörse bzgl. des Prime Standard entsprechende Enforcement-Kompetenzen besitzt, sprechen wir uns hier – angelehnt an die bereits bestehenden Regelungen – ausdrücklich für entsprechende Veröffentlichungskompetenzen aus.

Zu § 42 Abs. 2:

Weiterhin begrüßen wir die Klarstellung des § 42 Abs. 2, dass ein Ausschluss aus einem entsprechenden Teilbereich des regulierten Marktes auch möglich ist, wenn eine Voraussetzung für die Zulassung zu dem entsprechenden Teilbereich nicht mehr vorliegt. Durch die Klarstellung werden Rechtsrisiken bezüglich des Verwaltungshandelns der Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse minimiert. Wenn für den jeweiligen Teilbereich Voraussetzungen festgelegt wurden, die nicht nur im Zeitpunkt der Zulassung, sondern während der gesamten Dauer der Zulassung vorliegen müssen, ist künftig ein rechtssicherer Widerruf ohne weitere Fristsetzung nach pflichtgemäßem Ermessen möglich.